

BGer 1B 93/2022 vom 1. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_93_2022

FR: TF 1B 93/2022 du 1 mars 2022

IT: TF 1B 93/2022 del 1 marzo 2022

Regeste

Strafverfahren; amtliche Verteidigung, unentgeltliche Rechtspflege | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Abteilung 2 Emmen führt ein Strafverfahren gegen A. _____ wegen Verdachts der üblen Nachrede, ev. Verleumdung sowie Widerhandlung gegen das Urheberrechtsgesetz. Mit Verfügung vom 23. Dezember 2021 wies die Staatsanwaltschaft ein von A. _____ gestelltes Gesuch um amtliche Verteidigung ab. Dagegen erhob A. _____ am 29. Dezember 2021 Beschwerde, auf welche das Kantonsgericht Luzern mit Verfügung vom 13. Januar 2022 nicht eintrat. Das Kantonsgericht führte zusammenfassend aus, dass die Beschwerde den Begründungsanforderungen von Art. 385 Abs. 1 StPO nicht zu genügen vermöge. Da auf die Beschwerde nicht eingetreten werden könne, würden sich Weiterungen zum prozessualen Antrag betreffend mündliche Verhandlung im Beschwerdeverfahren erübrigen.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 14. Februar 2022 (bei der Schweizerischen Botschaft in Luxemburg eingegangen am 18. Februar 2022) Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Kantonsgerichts Luzern vom 13. Januar 2022. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung, die zum Nichteintreten auf seine Beschwerde und zur Abweisung seines Antrages betreffend mündliche Verhandlung führte, nicht substantiell auseinander. Aus seinen Ausführungen ergibt sich nicht verständlich, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts bzw. dessen Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Indessen kann ausnahmsweise auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Mit dem vorliegenden Entscheid wird das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.